

Am t s - B l a t t.



N^o. 96.

Samstag den 10. August

1839.

Gubernial - Verlautbarungen

N^o. 1112. (2) Nr. 96. St. G. W.

R u n d m a c h u n g

zur Verkaufs - Versteigerung der im Kärnten, im Villacher Kreise gelegener Cameralherrschaft Sachsenburg. — Am 1. October 1839 Vormittags um 10 Uhr, wird im Gubernial - Rathsaale des Landhauses zu Laibach die Cameralherrschaft Sachsenburg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter - Veräußerungs - Hofcommission, im Wege der öffentlichen Veräußerung zum Verkaufe ausgetrieben werden. Jedoch wird zur Erleichterung jener Kaufsuchigen, welche wegen großer Entfernung nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, auch gestattet, vor, oder auch während der Licitations - Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations - Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Rundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in E. M., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. b) Es muß darin enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations - Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations - Protocolle enthalten sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem hundertentigen Badium des Ausrukspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet oder in einer von der Kammerprocuratur genehmigten und nach §. 230 und 1374 des allg. meinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte

zu bestehen hat, und d) mit dem Tauf und Familien - Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem der Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Festboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations - Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Festboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations - Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Der Ausrukspreis dieser Herrschaft ist auf den Betrag von 86,363 fl. 12 kr. M. W., das ist: Sech und Achtzig Tausend dreihundert drei und sechzig Gulden 12 kr. Metall - Münze festgesetzt. — Die Cameralherrschaft Sachsenburg liegt im Königreiche Illyrien in Oberkärnten, an der nach Tirol führenden Commercialstraße, an dem schiffbaren Draußusse, von der Kreisstadt Villach 7, und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt. — Dazu gehören 162 Rücksitz- und Zulehens - Untertanen und 35 Zehent- und Robothholden. Der Besitzstand der ersteren besteht aus 95 $\frac{3}{4}$ behauften und 4 $\frac{3}{4}$ unbehaften Rustikalhäusern, 16 Raisen und 4 Zulehen, welche rectificatorisch mit 262 Pfund, 7 Schilling, 22 $\frac{1}{2}$ Pfennig begüllet sind, dann in drei Dominicalhäusern und drei Zulehen ohne Begülletung. Selbe sind sesshaft in den Bezirken Spital, Obervellach, Greifenburg, Smünd, Willstort, Paternion und Landskron. — Die wesentlichsten Bestandtheile, Erträge und Nutzungen, dann Lasten der Herrschaft sind: I. An Gebäuden. 1. Das gemauerte, 1 Stock hohe, mit leuchten Brettern eingedeckte Pflegerhaus Haus - Nr. 10, im

Markte Sachsenburg. 2. Das an das vord. stehende angebaute, gemauerte, 2 Stock hohe Cameral- oder Amtschreiber's Haus Nr. 11. 3. Der an das Pf. ghaus angebaute, gemauerte, 1 Stock hohe Pferd- und Kuhstall, dann Heubehältniß. 4. Die Holzhütte. 5. Die Holzhütte bei dem Amtschreibers Hause. 6. Die gemauerte Wagenremise. 7. Der gemauerte Getreidekasten bei den Ruinen des Schlosses Feldsparg.

II. An Wirthschaftsgründen.

Nach Josephinischer Ausmaß		Nach der neuen Catastr. Ausmaß	
Joch	□ Klf.	J.	□ K.
a) an Gärten	— 1078 ³ / ₄	—	295
b) an Aekern	53 1341	46	942
c) an Wiesen	28 101 ³ / ₄	25	1585
d) an Hutweiden	5 1210 ⁵ / ₆	34	630

An Waldungen besitzt die Herrschaft nach Josephinischer Ausmaß 101 Joch, 1405³/₄ □ Klfater, nach der neuen Catastr. Ausmaß aber 173 Joch, 144 □ Klfater. Die Waldungen sammt einem im Flächenmaße von 31 Joch, 750 □ Klfater dazu bestimmten Hutweiden gründe befinden sich in eigener Regie, die Wirthschaftsgründe aber sind dermal zeitlich um jährliche 576 fl. 14 fr. E. M. verpachtet. Den Bestand der Waldungen bilden Fichten, Tannen, Lerchen, Kiefern, mit wenigen R. th. und Weisbuchen; Merkantilholz ist darin keines vorfindig. — III. An Hoheiten. Diese Herrschaft besitzt keine Gerichtbarkeit und keine politische Bezirksverwaltung; sie hat auch kein Patronatsrecht, wohl aber das Vogtei recht:

a) über die Pfarrkirche St. Margareth zu Sachsenburg sammt der dazu gehörigen Calvarienberg-Capelle und Ziliakirche St. Ruprecht zu Obergottsfeld; b) über die Pfarrkirche St. Michael in Pusarnitz sammt dazu gehörigen Ziliakirchen St. Maria zu Hohenburg und St. Magdalena am Turnfeld bei Altenmarkte, auszuüben. —

IV. An Garben- und Klaubzehenten. 1. Der Öbbriacher Zehent. 2. Der Kendorfer oder Olschüzer Zehent. 3. Der Obergottsfelder Zehent. Diese drei Zehente sind um jährliche 81 fl. 12 fr. E. M. verpachtet. —

V. Die hohe und niedere Jagdbarkeit. Im vormaligen Burgfrieden Sachsenburg und Feldsparg, dann in der Rieggen bei Kolbnitz, welche Jagdgerechtsamen zeitlich um jährliche 5 fl. 46 fr. E. M. verpachtet sind. — VI. Die

Fischerei im Draußusse und im Rieggenbache ist zeitlich um jährliche 5 fl. 12 fr. E. M. verpachtet. — VII. An Dominical-Nutzungen.

1. An unveränderlichen herrschaftlichen Gaben, nach Abzug des Fünftels in E. M. a) an Urbargins 410 fl. 9³/₄ fr.; b) an Extraordinari-Zins 1 fl. 4 fr.; c) an Wasserfallzins 13³/₄ fr.; d) an Wirthschaftsins 3 fl. 4²/₄ fr.; e) an Mehrung beim Geldurbarzins 48²/₄ fr.; f) an Zehent, beileggeld 22 fl. 44 fr., zusammen 438 fl. 4 fr. — 2. An Zinsgetreid: Weizen 131

Meh. 4¹/₂₇ Maßl; Korn 235 Meh. 9²²/₂₇ Maßl; Gerste 66 M. 11²⁰/₂₇ Maßl; Haber 608 Meh. 11¹⁵/₂₇ Maßl. 3. An Sackzehentgetreid: Weizen 125 Meh. 6⁷/₂₇ Maßl; Korn 281 Meh. 14²⁶/₂₇ Maßl; Gerste 68 Meh. 12²²/₂₇ Maßl; Haber 429 Meh. 2¹⁷/₂₇ Maßl. — 4. An Kleinrechten:

Hirdebrein 2 Meh. 6²/₅ Maßl; Schafe oder Frischlinge 21³/₅ Stück; Lämmer 14 Stück; Hühner 262⁴/₅ Stück; Eier 1840 Stück; Schweinschultern 51¹/₅ Stück; Strohpausche 128 Stück; Bicedomantforellen 48 Stück; Pflegforellen 80 Stück; Laxforellen 8 Stück; Käse 800 Pfund; rauhen Haar 32⁴/₅ Pfund; Milch 72 Maß. Diese Kleinrechten Schutdigkeiten werden derzeit widerruflich um jährliche 140 fl. 24¹/₄ fr. E. M. reluiert. — 5. An Frohndiensten: zweispännige Fuhrtage 12⁴/₅; einspännige Fuhrtage 12⁴/₅; Handroboth theils zu genannten, theils zu ungenannten Arbeiten 212 Tage. Ueberdies haben einige Parteien bestimmte einzelne Frohndienste und die Inassen des vormaligen Burgfrieds Feldsparg, ungefähr 60 an der Zahl, die Jagdtributoth zu leisten. Die Pflegrobothen sind widerruflich um 18 fl. 24³/₄ fr. E. M. reluiert. —

6. An Laudemialgefällen bezieht die Herrschaft von den unterthänigen Realitäten mit Ausnahme einiger wenigen in sämtlichen Befizveränderungsfällen die fixen Ehrungen, dann in Kauf- und Tauschfällen auch die 100perzentigen Kauffreigelder, beide nach Abzug des Fünftels. Die bei der Herrschaft vorher bestandenen Solzburgischen Beutellenen sind als landesfürstliche Lehen erklärt und an das k. k. illyrische Gubernium als landesfürstlicher Lehenhof übergeben, somit von der Herrschaft ganz ausgeschieden worden. — 7. An Amtstaren bezieht die Herrschaft die fixen Ehrungsbriestaren, und Grundbuchstaren nach Vorschrift des Grundbuchs Patents für Kärnten vom 24. Juli 1772 und nachträglich erfolgten gesetzlichen Bestimmungen. — VIII. Herrschaftliche La-

ten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintanzugeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießhinderlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Baumgarten, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. Juli 1839.

3. 1161. (2) Nr. 5774.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Jacob, Margareth und Gertraud Peterza, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem hier in der Kapuzinervorstadt verstorbenen Lucas Peterza, die Tagesatzung auf den 9. September 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 27. Juli 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1150. (2) Nr. 9742/II
Verlautbarung.

Die k. k. Cameral Bezirks-Verwaltung zu Laibach macht bekannt, daß am 19. August d. J. bei dem k. k. Commercial-Zollamte in Jessenitz, um 11 Uhr Vormittags die Licitation zur Erbauung einer neuen Wachhütte zu Jessenitz abgehalten werde. Nach dem richtig gestellten Kostenvoranschlage beträgt die Maurerarbeit 42 fl. 48 kr.; das Maurermateriale 70 fl. 49 kr.; die Zimmermannsarbeit 16 fl. 7 kr.; das Materiale zur Zimmermannsarbeit 37 fl. 34 kr.; die Tischlerarbeit 10 fl. 40 kr.; die Schlosserarbeit 9 fl.; die Anstreicherarbeit 3 fl. 40 kr.; die Klumpferarbeit 16 fl.; das Gerüst und sonstige Requisiten 5 fl.; zusammen 211 fl. 38 kr. Diese Beträge werden zu Ausrufspreisen angenommen, und zu der Minuendo-Versteigerung die Unternehmungslustigen mit dem Anhange hiermit eingeladen, daß die Baudevisen und das Vorausmaß, so wie die Licitationsbedingungen bei der Licitation und auch früher bei dem k. k. Commercial-Zollamte zu Jessenitz, und bei dem hierämlichen Expedit in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 4. August 1839.

3. 1162. (2) Nr. 9954. XVII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach bringt zur Kenntniß, daß in ihrem Amtsslocale, d. i. im Tabakamtsgebäude Nr. 297 am Schulplaze, ersten Stock rückwärts, Behufs Herstellung der in einigen ihrer Localitäten für notwendig befundenen Conservationsarbeiten, am 14. August 1839, um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation werde abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt, und werden zum Ausrufspreise genommen, und zwar: für die Maurer-Materialien und Arbeit 51 fl. 49 kr.; für die Zimmermannsarbeit sammt Material 6 fl. 7 kr.; für die Tischlerarbeit 42 fl. 30 kr.; für die Schlosserarbeit 21 fl. 48 kr.; für die Schindlarbeit 19 fl.; für die Spenglerarbeit 45 fl. 15 kr.; für die Hafnerarbeit 132 fl.; für die Glaserarbeit 2 fl.; für die Zimmermannsarbeit 45 fl.; für die Anstreicherarbeit 11 fl.; daher zusammen 376 fl. 29 kr. — Die zur Uebernahme dieser Herstellungen geneigten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Licitation mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Expedit der Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. August 1839.

3. 1163. (2)

K u n d m a c h u n g.

Zu der in dem hierortigen k. k. Polizeidirections-Amtsgebäude in dem Jahre 1839 vorzunehmenden Conservationsarbeiten, bestehend in Maurerarbeit und Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, dann Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Zimmermaler- und Anstreicher-Arbeit, wird die Minuendo-Licitation am 14. dieses um 9 Uhr Vormittags im k. k. Polizeidirections-Amtsslocale vorgenommen, und es können die bezüglichen Licitationsbedingungen, Vorausmaß und Baudevisen in dem Amtsslocale daselbst eingesehen werden.

Laibach am 7. August 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1167. (1) Nr. 18427.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes im kommenden Winter 1839/40, für das Gubernium, dann einige andere Behörden, Ämter

und öffentliche Anstalten in Laibach, wird bei der k. k. Länderstelle am 27. August d. J. Vor- mittags um 10 Uhr eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, abgehalten werden, zu welchem Ende Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1. Die zu behandelnden Brennholz-Quantitäten bestehen darin:

- a) für das k. k. Länder-Präsidium
- b) „ „ „ Gubernium und Foramt
- c) „ die k. k. Kammerprocuratur
- d) „ das k. k. Stadt- und Landrecht }
- e) „ die k. k. Staatsschuldhaltung
- f) „ das k. k. Cameral-Zahlamt
- g) „ die k. k. verordnete Stelle
- h) „ das k. k. Lyceum
- i) medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital
- j) Irrenhaus
- k) Gebärhaus
- l) Siechenhaus
- m) Inquisitionshaus
- n) Straßhaus
- o) Katastral-Schätzungs-Inspectorat
- p) Vermessungs-Kanzlei

Brennholz	
hart	weich
Klafter	
45	—
164	2
92	2
94	1
40	—
38	—
110	1
210	—
60	—
60	—
30	—
121	—
233	—
14	1/2
12	1/2
Zusammen	1323 7

2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt oder öffentliche Anstalt einzeln, so wie auch für mehrere Ämter, die sich in einem und demselben Gebäude befinden, zusammen Platz greifen; nicht minder werden Anbothe zur Lieferung des gesammten oben ad 1 bezeichneten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, Klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4. Das Holz muß jeder Branche zugeliessert, am Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klsterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maßerei etwas anzurechnen berechtigt wäre. — 5. Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im §. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es Pflicht

des Lieferungserstehers, den größern Bedarf um den Erstehungspreis abzuliefern, ohne dagegen eine Entschädigung ansprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiel. Uebrigens sind die Dicasterien nur dann verbunden das erforderliche Brennholz von den in dieser Licitation verbleibenden Erstehern abzunehmen, wenn sie die Klafter um 4 fl. oder unter 4 fl. C. M. abzustellen sich herbeilassen, widrigens den Dicasterien frei steht, sich das Brennholz mittelst Handeinkauf bezuschaffen. — 6. Der Ersteher wird die Lieferung in 8 Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Dritteltheil des im §. 1 bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird, die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benöthigten Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aerar im Falle eines Saumsols des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten

des Lieferanten, um welch immer für einen Vertrag, aufzukaufen und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Erstseher's hereinzubringen. — 7. Zu diesem Ende wird der Erstseher bei Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Ersehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages, bis zur gänzlichen Contract's-Erfüllung. — 8. Für jedes an eine k. k. Stelle oder Anstalt beigestellte Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten, gegen Beibringung der legalen Uebernahm'srecepten, die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung, aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — Jeder Lieferungsunternehmer, welcher gegen die oben angeedeuteten Bedingungen und Modalitäten an die bezeichneten Behörden, Aemter und Anstalten, Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am eingangs erwähnten Tage und in der angeedeuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Vadium von 50 fl. zu erlegen haben. Es werden inzwisch'n auch vorläufige schriftliche Lieferungs-offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Gubernial-Einreichungsprotocoll übergeben werden, und mit dem Leg'scheine des k. k. Landestaramtes über das dort erlegte Vadium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Lieferanten, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten, auch muß der gefordert werdende Vergütungspreis pr. Klafter bestimmt und mit Worten ausgedrückt werden. Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu enthalten: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. kais. Gubernium oder andere landesfürstlichen Behörden zc. für die Winterperiode 18³⁹/₄₀.“ — Laibach am 3. August 1839.

Obergericht's. — Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Triest ist eine Rath'sstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1600 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1800 fl. und 2000 fl. in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche mit der Nachweisung über ihre Sprachkenntnisse, insbesondere über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache, dann mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des genannten k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 6 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei demselben einzubringen haben. — Klagenfurt den 18. Juli 1839.

Z. 1143. (2) Nr. 249. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung von Ararial. Domainenfonds: Grundzinsen und Waisatgefallen, im k. k. Urbaramtsbezirke Rustein. — Am 26. September d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Kanzlei des k. k. Urbaramts Rustein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachbenannte Gefälle im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgeboten: I. Die Grundzinsse der Urbarsparcelle des Domecapitels Salzburg, im Landgerichtsbezirke Ritzbühl, pr. jährlichen 5 fl. 52 1/2 kr. W. W. C. M., nebst dem urbarmäßigen Rechte, zum Bezug der in Besiz: Veränderungs-fällen hierauf haftenden Laudemialgebühren, im Ausrufspreise von 116 fl. 35 kr. W. W. C. M. — Die jährliche ordinäre Domainensteuer hiervon beträgt zu 6 Terminen 50 3/4 kr. W. W. C. M. — II. Die Grundzinsse von jährlichen 9 fl. 5 kr. W. W. C. M. und 909 Pfund Käse der Urbarsparcelle des Klosters Erthal, im Landgerichtsbezirke Ritzbühl, nebst dem urbarmäßigen Rechte, zum Bezug der hierauf lastenden Laudemialgebühren in Besiz: Veränderungs-fällen, im Ausrufspreise von 811 fl. 50 kr. W. W. C. M. — Die jährliche Domainensteuer beträgt hiervon zu 6 Terminen 5 fl. 27 3/4 kr. W. W. C. M., und sind jährlich 40 kr. W. W. C. M. als Gegenehrung an die Zensiten zu verabreichen. — III. Die jährlichen Vogteizinsse, Stifte- und Mohnfelder pr. 65 fl. 7 kr. W. W. C. M. der Urbarsparcelle Kloster Baumburg, im Landgerichtsbezirke Ritzbühl, nebst dem Rechte zum Bezug der urbarmäßigen Laudemialgebühren in Besiz: Veränderungs-fällen, im Ausrufspreise

Z. 1152. (1) Nr. 18554 ad 8778.

E d i c t

des k. k. i. ö. k. Appellations- und Criminal-

von 1072 fl. 30 kr. W. W. E. M. — Die jährliche ordinäre Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Terminen 9 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. E. M., und sind auf Gegenehrungen an die Zensiten 40 kr. W. W. E. M. zu bestreiten. — IV. Jährliche 900 Pfund Käse der Urbarsparcelle Kloster Altmünster, im Landgerichtsbezirke Ritzbühl, im Ausrufspreise von 664 fl. 10 kr. W. W. E. M. — Die jährliche ordinäre Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Terminen 4 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. E. M. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen vorbenannte Gefäße veräußert werden, sind folgende: 1) Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hieslands Dominical-Renten zu besitzen berechtigt ist, wobei jedoch bemerkt wird, daß kaufslustige Gemeinden vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, in Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Ukunde beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission schriftlich zu übergeben. — 3) Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Versteigerungs-Commission übergeben; diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anboth gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edict angegeben ist, mit Hinzufügung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Wienerwährung Conventionsmünze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden.

— c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Curs berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur gedruckten, und nach §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei mündlicher Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den gleichen Betrag enthalten, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. — Sollten jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten seye. — 4) Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so fern der Meistbiether zurücktreten sollte, ad Aorarium eingezogen; außer dem aber wird die vom Meistbiether bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurück gestellt werden. — 5) Der Käufer tritt mit dem nächsten Staats-Verwaltungsjahre 18 $\frac{39}{40}$ in vollen Genuß der Dominical-Renten, und es wird sich von dem verkaufenden Auar der ganze Genuß pro 18 $\frac{39}{40}$ vorbehalten; dagegen aber übernimmt der Käufer mit dem angehenden Verwaltungsjahre 18 $\frac{39}{40}$, auch alle wie immer geartete Steuern und Lasten derselben; — 6) Die Hälfte des Kaufschillinges ist vom Käufer vier Wochen nach der erfolgten hohen Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Kaufobjecte zu berichtigen; den Rest hingegen kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem verkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Wienerwährung Conventionsmünze in halbjährigen Raten verzins

set, in fünf gleichen Jahresraten, vom Tage der Uebergabe der verkauften Gefäße gerechnet, abtragen. — 7) Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf ausfertigten Vertrags-Urkunde, dann die Taxen und sonstige Auslagen, welche die Veränderung des Besizes dieser Gefäße, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Die übrigen weiteren Bedingungen, so wie die Werthansätze, können in der Kanzlei des Urbaramts Rustein eingesehen werden. — Innsbruck den 12. Juli 1839. — Von der k. k. Prov. Staats-

güter-Veräußerungscommission für Tyrol und Vorarlberg.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1138. (3)

Ein Haus

aus freier Hand zu verkaufen.

Dasselbe befindet sich in der Tyrnau-Vorstadt unter Nr. 15, und ist mit zwei Gemüse-Gärten versehen. Die Bedingnisse sind daselbst bei dem Eigenthümer zu erfahren.

3. 1008. (5)

K u n d m a c h u n g.

Der Gefertigte gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß das Wiener Großhandlungshaus D. Zinner et Comp. die Auspielung eines herrschaftlichen, prachtvoll eingerichteten Palais in Meidling bei Wien übernommen habe, und unter seiner Garantie, bei bereits entsagtem Rücktritte, durchführen werde.

Dafür wird eine Ablösung von 200,000 Gulden W. W. gebothen. Diese Lotterie enthält in den zwei Ziehungen am 11. Jänner und 21. März 1840 die überaus große Anzahl von 154,000 Treffern, welche laut Plan die namhafte Summe von Einer Million einmahlundert drei und sechzig Tausend Gulden W. W., in Beträgen von fl. 200,000, 100,000, 25,000, 20,000, 15,000, 10,000, u. s. w. gewinnen.

Dabei sind verbunden mehrere Treffer in Silbergeräthen, welche äußerst geschmackvoll gearbeitet, den Zwecken der Eleganz und den häuslichen Bedürfnissen in gleichem Grade entsprechen.

Der Plan dieser Lotterie ist auf eine höchst sinnreiche und anziehende Weise eingerichtet, wodurch den Mitspielenden Vortheile gebothen werden, welche noch bei keiner andern Güter-Lotterie auf eine gleiche Weise vorhanden waren.

Lose und Spielpläne dieser Lotterie sowohl, als jener von Groß-Prag, sind zu haben bei

Joh. Ev. Wautscher,

Handelsmann in Laibach.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1128.

Nr. 16372.

Verlautbarung

in Privilegien-Gegenständen. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 12. Juni 1839 die nachstehenden Privilegien, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, verliehen: 1. Dem Adolph Martin, Kreisingenieur, unter der Firma: Niramsky, wohnhaft in Czernowitz, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Spiralo-fens, welcher unten einen runden Feuerkasten aus Stein oder Ziegeln, oben aber thönerne, spiralförmig übereinander gewundene Röhren von 60 und mehr Fuß Länge habe; so daß der Rauch aus dem Feuerkasten in diese, der Natur der Rauchstäbe angemessen, von der Zimmerluft umgebenen Röhren trete und seinen Wärmestoff dermaßen abgibt, daß er abgekühlt, mit einem lebhaften Zuge in den Rauchfang entweiche. — 2. Dem Samuel Keckenberger, Fabrikseinhaber, wohnhaft in Chur, in der Schweiz, (Bevollmächtigter ist 3. Wieser, Advocat, wohnhaft in Feldkirch), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, genannt: „Dampf-Lithopneumatik“ oder die Kunst, alle Arten Zeichnungen von Stein und Zink auf Papier, Leder, Baumwolle und andere Stoffe durch Dampf, Wasser, oder jede andere bekannte Kraft abzubilden, wodurch die Schärfe des Druckes um das Fünffache und noch mehr erhöht werden könne. — 3. Dem Joseph Weigand, und Joseph Püschner, Metallknopf-Fabrikanten, wohnhaft in Tösa, Kreisamt Kreis in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung, matte Gold- und Silberplatten zur Verfertigung der gold- und silberplattirten matten Metallknöpfe zu erzeugen, welche die bisher aus dem Auslande bezogenen, ganz entbehrlieh machen. — 4. Dem Johann Seufert, Maschinist, und dessen Sohn Heinrich Seufert, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 191, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, den Bandmühlstübl durch Sägen, Spindelraden und Jacquard-Maschine verbunden, so einzurichten, daß 1) die bisherigen Bügeln von Eisen, durch Bügeln von Buchs- oder anderem harten Holze ersetzt werden; 2) solche billiger zu stehen kommen und nie sämieren, daher eine reinere Arbeit erzeugt und Zeit erspart werde; 3) diese Bügeln auch auf die jetzt angewendeten Sammler- und Schlagladen eugebracht werden können;

4) die Spindelraden mit 1 bis 4 Reihen Schiffe gefertigt werden, deren Hebung durch eine einfach construirte Hebmaschine, welche mit der Jacquard-Maschine verbunden sey, geschehe, und eine Veränderung der Quatratur, d. i. ein Steigen und Fallen der Schiffe, durch den Arbeiter selbst leicht geschehen könne; endlich 5) eine Jacquard-Maschine für Bandmühlstühle in der Art verbessert sey, daß die Pressung und Hebung von unten auf geschehe, und sie dadurch von oben ganz frei und ohne Bedeckung, ferner die größte Maschine nur 18 Zoll hoch sey, und von 200 bis auf 2400 Platten gebaut werden könne. — 5. Dem Johann Weber, Tischlergeselle, wohnhaft in Wien, Schöumburgerhof, Starheimberggasse Nr. 53, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung: 1) den gewöhnlichen Schellack weiß zu bleichen, ohne daß er an Güte verliere; 2) davon eine Politur zu verfertigen, die das Holz nicht färbt, somit auf weiße Arbeiten allen jetzt bekannten Polituren vorzuziehen sey; 3) solchen Glanz gebe, Zeit erspare, und im Preise nicht höher stehe, als die bisherigen lichten Polituren; 3) von den Abfällen des zu obiger Politur undrauchbaren Schellacks eine etwas mindere weiße Politur zu erzeugen, die zum Poliren sehr vortheilhaft sey, und im Preise die gewöhnliche braune Politur nicht viel übersteige. — 6. Dem Michael Polorny, bürgerlichem Schlossermeister, wohnhaft in Wien, an der Wien Nr. 68, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Brückenwagen, in Folge welcher dieselben durch das ganze Jahr bei jeder Witterung ohne Nothwendigkeit des Fetters, wie bei den gegenwärtig gebräuchlichen, das Gewicht richtig zeigen. — 7. Dem Georg Fischer, Fabrikseinhaber und Hammerwerksbesitzer, wohnhaft in Hainfeld, B. O. W. W., für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung und Erfindung: Schmelz-Apparate zu verfertigen, womit eines Theils alle Gattungen Gußstahl wohlfeiler und besser erzeugt werden können, und welche anderseits für Schmelzungen, Legirungen, Reductionen und Aufschmelzungen für andere Körper mit Vortheil angewendet werden können; auch sey mit diesen Apparaten eine eben so vortheilhafte als vorzügliche Feilen-Erzeugung mittels einer Maschine zum Hauen und eines Anstriches zum Härten der Feilen zu erzwercken. — 8. Dem Charles F. Zimpel, Eisenbahn-Obertingenieur von Neu-Orleans, Louisiana, in den vereinigten Staaten von Nord-Ameri-

rika, und Besitzer eines k. k. Privilegiums, wohnhaft in Pesth, (Bevollmächtigte sind Treu und Ruglitsch, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 40), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, durch das mittels einer sehr einfachen Maschine bewirkte Zusammenpressen der vorher bereiteten Masse in eine Form, mehrere Ziegel zugleich zu bilden, welche dann auf leichte Weise von der Maschine entfernt werden können. — 9. Dem Anton Pagliaro, Abwäger, wohnhaft in Triest, für die Dauer von vier Jahren, auf die Erfindung einer auf einem Karren beweglichen Wage mit einem Verhältnisse der Gewichte zur Last wie 1 zu 50, welche überall hingebraucht werden, und auf den öffentlichen Märkten zum Abwägen von Haus, Stroh, Wägen u. dgl. verwendet werden könne. — Hierbei wird bemerkt, daß die Privilegienwerber Samuel Kellenberger, Joseph Wogend und Joseph Pilschner, Johann Seufert, und Heinrich Seufert, Johann Weder, Michael Pokorny, Georg Fischer und Charles J. Zimpel, die Geheimhaltung ihrer Privilegien-Beschreibung ausdrücklich angefordert haben. — Uebrigens ist über Ansuchen des Benedict Zorn, das ihm unterm 6. Juli 1835 verliehene, unterm 7. Jänner und 31. December 1836, dann unterm 2. Jänner 1838 verlängerte Privilegium auf eine Erfindung in Erzeugung der Fülhüte, in der Ausdehnung, in welcher dasselbe laut der hierortigen Verlautbarung vom 19. Mai 1836, Zahl 11388, aufrecht erhalten wurde, auf die weitere Dauer eines, nämlich des fünften Jahres verlängert. — Laibach am 11. Juli 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

halterisch adjustirt, und zwar: Die Maurerarbeit auf 197 fl. 30 kr.; das Maurermateriale 43 fl. 18 kr.; die Steinmearbeit sammt Materiale 2 fl. 42 kr.; die Zimmermannsarbeit sammt Materiale 96 fl. 19 kr.; die Tischlerarbeit 14 fl.; die Schlosserarbeit 18 fl. 14 kr.; die Spenglerarbeit 28 fl. 47 kr.; die Glaserarbeit 5 fl. 2 kr.; die Hafnerarbeit 20 fl.; die Feuerlöschrequisiten 13 fl. 56 kr.; die Anstreicherarbeit 3 fl. 42 kr.; die Zimmermalerei 1 fl., zusammen auf 444 fl. 30 kr. — Hievon werden die Unternehmungslustigen hiemit in die Kenntniß gesetzt. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. August 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen. Z. 1168. (1) Nr. 5899.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Spiridon Danischen Verlassgläubiger und Erben, wider die Erbleute Anton und Johanna Spellar, in die öffentliche Versteigerung des, auf 8843 fl. 27 $\frac{1}{2}$ kr. geschätzten, landrätlich n. Gutes Nasdalseg gewilliget, und hi-zu drei Termine, und zwar auf den 30. September, 4. November und 9. December 1839, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung: Tagzahlung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Napreth, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 27. Juli 1839.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1134. (3) Nr. 9798.

R u n d m a c h u n g.

In Folge herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 28. v. M., Z. 18138, wird wegen Bewirkung der während der heurigen Schulferien im Laibacher Priesterhause vorzunehmenden Bauconservations-Arbeiten am 12. l. M. um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitatio abgehalten werden. — Diese Arbeiten sind buch-

Z. 1171. (1) Nr. 6184.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der pia causa, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. März l. J. verstorbenen Pfarrvicar Johann Florianschitsch, die Tagzahlung auf den 9. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher aller jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde

Anspruch zu stellen verneinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1172. (1) ad Nr. 1112²/₁₃₄₈ V. St.
Nachtrag zur Kundmachung ddo. 16.

Juli 1839, 3. 9532²/₁₁₆₈ V. St.

Im Nachhange zur Kundmachung ddo. 16. Juli 1839, 3. 9532 V. St., betreffend die Verpachtung A. des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeinde-Zuschläge in der Provinzialhauptstadt Laibach. B. Der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Weins, Wein- und Obstmosschankes, des Viehflachtens und Fleischverschleißes im politischen Bezirke der Umgebung Laibachs, und C. der Linienweg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach, wird in Folge Anordnung der hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer ddo. 31. Juli 1839, 3. 9278²/₁₈₉₀, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der auf den 24. August 1839 festgesetzten Pachtversteigerung Anbothe auf die Pachtung des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Zuschläge, dann der Mäthe in der Stadt Laibach einerseits, und auf die Pachtung des Bezuges der Verzehrungssteuer im politischen Bezirke der Umgebung Laibachs andererseits, sowohl abgesondert, als vereint werden angenommen werden. — K. K. illyrisch-küstenländische Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 8. August 1839.

3. 1173. (1) Nr. 9737/XVI.

Zehent-Verpachtung.

Mit Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laibach folgende Feldfrüchten-Zehente auf 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1839 bis hin 1845, durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, als: am 19. August 1839, Vormittags um 8 Uhr. Der Feldfrüchten-Zehent von den Dörfern: Merslimerch, Jaroschadolina, Javorjoudoll, Ledinge, Scherouskimerch, Vajhova, Ledine, Pezhrnik, Kernize, Sernak, Koritu, Iderscheg, Raune, Dollech, Ober- und Unter-Bresnig, Saurach, Dhoinig, Staravah, Novavah, Docraghova, Wresenza, Arispek, Opale, Brestouza, Sabresnig, Berch, Hlevenverch, Hlevische, Jsgorje, Dollech, Sau-

raj, Pottok, Louriou, Scherouskimerch, Neusoblig, Hobausche, Lanskche, Savoden, Kopriunik, Slamouje, Podlanskche, Terbia, Katschir, Scherouskimerch bei St. Urban, Hattaulke, Hlauzhe, Nive, Podgora, Zhabrozhe, Sufcha, Bolaka, Sredniberd, Debenich, Leskouza, Studor, Kopazhenja, Kernize, Tshiberd, Robidenja, Na Lalech Laiske, Dauhja, Pfarr Pölland, Laiske bei Tratta, Tratta Sestranskavak, Sarenavah, Dolleno, Dobrava, Sgornadobrava, Pölland, Bouzbad, Kouskiberd, Podobenim, Lom, Debenja, Gaberskagora, Scherouskimerch bei St. Anton, Brebounza, Lajhne, Kremenig, Sadobie, Dougenive, Zodrask, Vinharje, Wajhna, Suchidon Dollenzhiz, Javorje, Sgorniberd, Dollenberd, Schabjavah, Srednavah, Vorenaschettina, Dollenarovan, Jellouza, Murave, Podvercham, Dollenaschettina, Sgornarovan, Zhabratsche, Malenskimerch, Jassbine, Dobje, Lauskiberd, Houttoulke. — Am 20. August 1839, Vormittags um 8 Uhr: Ober- und Unter-Zarz, Porisen, Ober- und Unter-Daire, Saberdam, Dauhja, Pottok, Sala, Salinlog, Dhoinig, Topole, Sabrique, St. Clementis, Zhepule, Lauterskimerch, Dolnavah, Solija, Seljach, Laiske, Studenim, Zhechenja, Kouskimerch, Wisofim, no Logu, Kristanagora, Gabrau, Wresenza, Stanische, St. Oswald, St. Peter, Walterekimerch, St. Andre, Sabarhberg, Ruden Kalische, Laiske, Draschogsch, Smoleva, Ostirimerch, Saprevolam, Zhettenarovan, Dollenaschettina, Sgorna, Schettina, Sgornarovan, Podvercham, Dragabazhki, Stirpnig, Praprotnim, Kolsouhrib, Solija, Scheule, Wulouza, Jurzhimberd, Mlako, Sapotniza, Werdo, Ober- und Unter-Luscha, St. Leonardi, Peven, Heiliger Geist, Zauchen, Hostu, Ermernyrenz, Safaj, Unter-Feichting, Godeschitsch nebst der Mühnerei Reizhe, Trata, Lippiza, Jamo, Ehrengruben, endlich der Zehent von den Neubrüden der Hühweide von Westert, Terne, Alterlack, Winkel, Wirlach, Peven, Ehrengruben, Vornach, Ermern, Zauchen, Godeschitsch und Pogelschütz. — Zu diesen Versteigerungen werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. Zugleich werden aber auch die Zehentholden hiemit aufgefordert, daß ihnen zustehende Einstanderecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder längstens binnen 6 Tagen darauf so gewiß hierorts anzumelden, als widrigens die Zehente den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbiethern in Pacht belassen werden würden. — K. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Laibach am 29. Juli 1839.

B. 1174. (1)

Nr. 9957/XVI.

Z e h e n t . V e r p a c h t u n g .

Zu Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach werden in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich den 26. August 1839, um 8 Uhr Vormittags die Garben-, Sack-, Jugends- und Erdäpfelzehente von nachstehenden Gemeinden, als: Gumbische und Welke Dulle, Hrib, Voreinverch, Bresoviz und Sellan, Artischavatz, und von dem der Kirche zu Vellepeze gehörigen Acker Gumbüchel, Sitticher Erbpachthausfeld sammt jenen von den Rustikal-Besitzungen, in den Dörfern Sittich, Kurpr, Mourgard, Schweindorf, Gaberje und Storuje auf 6 Jahre, nämlich: seit 1. November 1839 bis hin 1845 mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert werden, von dem ihnen zustehenden Einkunftsrechte entweder gleich bei der Versteigerung, oder binnen den nächsten 6 Tagen darauf, so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehente widrigenfalls bei der Versteigerung verbliebenen Mißbiethern in Pacht überlassen werden würden. — R. R. Verwaltungsamt Sittich am 12. Juli 1839.

B. 1133. (3)

Nr. 370 pr.

E o n c u r s .

Bei dem k. k. Gränzzollamte zu Mattuglie ist die Einnehmerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., dem Genuße einer freien Wohnung und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage erledigt worden. — Die Bewerber um diesen provisorischen Dienstpost, oder eine sich hiedurch etwa erledigende andere Einnehmer- oder Amtschreiberstelle bei keinem Gränz-, Commercial- oder Hauptzollamte, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Bezirks-Verwaltung in Triest zu richten, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung und erworbenen Kenntnisse im Kodex, dann Cassa- und Rechnungsfache, so wie über ihre Sprachkenntnisse und Fähigkeit zur Cautionsleistung auszuweisen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 26. Juli 1839.

B. 1137. (3)

Nr. 798.

E d i c t .

Wein-Licitation.

Von dem Magistrat der k. k. Reichsstadt Marburg wird bekannt gemacht: Er habe über Ansuchen des Verlaß-Curators nach dem ver-

storbenen bürgerlichen Seifensieder Franz Schleif allhier, in die öffentliche Versteigerung der Verlaßweine, bestehend in 64 1/2 Startin im Weingarten am Auberger bei Gams, und in 17 1/2 Startin in jenem am Leitersberge, beide nächst Marburg, gewilliget. — Zur Vornahme derselben und zwar zu jenem am Auberger wurde der 26. August und zu jenem am Leitersberge der 27. August d. J. jedesmal von 9 Uhr Morgens ununterbrochen bis Abends bestimmt. Wozu Kauflustige mit dem Bemerkten, daß alle Weine Eigenbau von den Jahren 1824 bis inclusive 1834 und klar abgezogen seyen, die Fässer jedoch nicht überlassen, der Meistboth sogleich bar bezahlt werden müsse, und die Ersteher die Weine bis längstens letzten September d. J. hinwegzubringen haben, zur zahlreichen Erscheinung hiezu eingeladen werden. — Magistrat Marburg den 29. Juli 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1158. (1)

Nr. 842.

E d i c t .

Von der k. k. Bezirksobrigkeit Landstraß wird hiezu bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der mit k. k. Kreisamtsverordnung vom 14. Mai d. J., Nr. 1700, wegen rückständigen landesfürstlichen Steuern bewilligten Feilbietung der dem Anton Baritsch von Dobrava gehörigen, in Dobrava gelegenen, der Staatsherrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 371 1/2 diensbaren, auf 60 fl. geschätzten Halbhute, drei Termine, auf den 19. August, 19. September und 19. October d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser k. k. Amtskanzlei mit dem Anbange anberaumt worden, daß diese Realität, falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung tagslangung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hien angegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen überhaupt und die Subargläubiger insbesondere mit dem Beisatze eingeladen werden, daß es ihnen frei stehe, die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hiezu einzusehen.

R. R. Bezirksobrigkeit Landstraß am 19. Juli 1839.

B. 1164. (1)

Hornvieh-Licitation.

Die Herrschaft Rann in Steyermark, Bisthums-Kreises, wird am 3. September 1839, im Orte Rann 72 Stücke Hornvieh eigener Zucht licitando verkaufen, als: 20 Stück Zugochsen von großer Mügthaler Race; 10 Stück Kühe von großer Mügthaler Race; 10 Stück Kalben im dritten Jahre; 10 Stück Ochsen im dritten Jahre; 2 junge Mügthaler Stiere; 10 Tyroler Kühe; 7 trachtige Kalben; 2 Tyroler Ochsen; 1 junger Tyroler Stier, wozu Kauflustige höflichst eingeladen sind.

Herrschaft Rann am 3. August 1839.